

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.06.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales - als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Verfahrensweise in der Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes so zu verändern, dass eine Retraumatisierung der Opfer vermieden wird.

Der Petent wendet sich als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie an den Petitionsausschuss und setzt sich vor dem Hintergrund seiner Berufserfahrung mit traumatisierten Patientinnen für eine Verbesserung bei der Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) ein. Er legt im Einzelnen dar, dass mehrere seiner Patientinnen in ihrer Kindheit sexuell traumatisiert worden seien und Entschädigungsmaßnahmen gemäß OEG beantragt hätten. Die sehr rigide und für die Betroffenen belastende Verfahrensweise des dafür zuständigen Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) in Köln führe bei diesen zu massiven Belastungen. So würden wahlweise Explorationen durch die (seiner Meinung nach nicht psychotherapeutisch oder psychologisch ausgebildeten) Mitarbeiter durchgeführt oder mehrstündige aussagepsychologische Begutachtungen in Auftrag gegeben. Er habe in einem Telefonat eine der Mitarbeiterinnen darauf angesprochen, die jedoch das eigene Verhalten als behutsam und risikobewusst angesehen habe. Sie habe auch ausgeführt, es gehe aber schließlich auch „um viel Geld“. Er würde inzwischen – wie auch andere Kollegen – den Betroffenen abraten, ihre Ansprüche über das OEG anzumelden, um ihnen diese schweren Belastungen zu ersparen. Er könne sich nicht vorstellen, dass die beschriebene Verfahrensweise den Sinn des Gesetzes wirklich

widerspiegele. Er bitte daher um entsprechende Präzisierung der Ausführungsbestimmungen des Gesetzes.

Der Petent hatte sich parallel zu dieser Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit einer weiteren Petition auch an den Landtag Nordrhein-Westfalen gewandt. Bei dem dortigen Petitionsverfahren liegt der Schwerpunkt auf der Zuständigkeit des Landes für die Praxis der Umsetzung des OEG.

Zu dieser als öffentliche Petition zugelassenen Eingabe sind zwei Diskussionsbeiträge und 126 Mitzeichnungen eingegangen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich u. a. unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach den bisherigen Regelungen des OEG steht Personen, die durch tätliche Angriffe eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, ein breites Spektrum an Leistungen zur Verfügung. Das bedeutet aber, dass im Verfahren zu klären ist zum einen, ob die betreffende Person eine Gewalttat erlebt hat, und zum anderen, ob die bei ihr vorliegende gesundheitliche Schädigung kausal auf diese Tat zurückzuführen ist. Die zuständige Behörde, im vorliegenden Fall der LVR, muss dazu im Rahmen der Amtsermittlung Feststellungen über das Vorliegen einer Gewalttat treffen. Belastungen für die Betroffenen, die einen Antrag gestellt haben, sollen dabei natürlich möglichst vermieden werden. Dem Petenten ist hier ohne Abstriche zuzustimmen. So werden beispielsweise für die Ermittlung des Tatherganges gerichtliche oder staatsanwaltliche Akten herangezogen, sofern sie vorhanden sind. Bei lange zurückliegenden und damals nicht verfolgten Straftaten ist dies allerdings oft nicht möglich. Dann muss sich die betreffende Person, die den Antrag gestellt hat, auch zum Tathergang äußern. Vermutlich betrifft dies die vom Petenten angesprochenen Patientinnen, bei denen es um sexuelle Traumatisierungen in der Kindheit geht. Die entsprechende Befragung ist jedoch nicht, wie der Petent meint, eine „Exploration“ im Sinne einer medizinischen Anamnese, sondern gehört zu den Verwaltungsaufgaben und Kompetenzen der Mitarbeiter der zuständigen Behörde. In Fällen, in denen die Glaubhaftigkeit der Angaben schwer zu beurteilen ist, kann die Behörde ein aussagepsychologisches Gutachten in Auftrag geben. Dies ist jedoch eher die Ausnahme. Dieses aussagepsychologische Gutachten ist zu unterscheiden vom versorgungsmedizinischen Gutachten, in dem der Grad der auf die Gewalttat wahrscheinlich kausal zurückzuführenden Schädigungsfolgen festgestellt wird, nach

dessen Höhe sich dann die Leistungen richten. Zu diesem versorgungsmedizinischen Gutachten werden auch vorliegende ärztliche Befundberichte einbezogen.

Wie dem Petenten bekannt ist, führen die Länder das OEG als eigene Angelegenheit durch. Der Bund hat kein Weisungsrecht. Aber sowohl der Bund als auch die Länder haben die Notwendigkeit von Verbesserungen erkannt und daher in den vergangenen Jahren vieles angestoßen, um die Durchführung des Verfahrens im Sinne der betroffenen Personen zu verbessern. So haben die Länder Trauma-Ambulanzen eingeführt, um nach einer Gewalttat niedrigschwellige Hilfen anzubieten. Einige Behörden haben ein Fallmanagement eingeführt, das die Betroffenen durch das OEG-Verfahren begleitet. Untersuchungen haben bereits gezeigt, dass diese Instrumente hilfreich für die Betroffenen sind.

Im Sinne des vom Petenten vorgetragenen Anliegens führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einmal jährlich einen OEG-Workshop für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der entsprechenden Behörden aus den Ländern durch, bei denen ein sensibler Umgang mit den Betroffenen und die Verbesserung der Kommunikation im Mittelpunkt stehen.

Dies ist ein guter Ansatz für notwendige Verbesserungen, aber sicher noch nicht ausreichend.

Die Koalitionspartner der laufenden Legislaturperiode haben daher beschlossen, das gesamte Entschädigungsrecht, zu dem das OEG gehört, in einem zeitgemäßen Regelwerk neu zu ordnen. Hierbei soll u. a. den neuen Erkenntnissen im Bereich der psychischen Gewalt Rechnung getragen werden und Opfern von Gewalttaten ein schneller und unbürokratischer Zugang zu Sofortmaßnahmen verschafft werden (z. B. durch mehr Trauma-Ambulanzen) einschließlich professioneller Beratung. Eines der wichtigsten Anliegen im Rahmen der Arbeit an dem neuen Gesetz ist es, durch Erleichterungen im Verfahren und die Einführung schneller Hilfen eine Retraumatisierung von Gewaltopfern zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund hält der Petitionsausschuss die vorliegende Petition, die genau diesen zuletzt genannten Aspekt anspricht, für geeignet, in die derzeitigen Gesetzesvorbereitungen einbezogen zu werden. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher einstimmig, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales - als Material zu überweisen, und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.